

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Stadt Landshut die Satzung

BEBAUUNGSPLAN NR. 06-15

"Am Schönbrunner Wasen"
mit integriertem Grünordnungsplan

Für die Aufstellung des Entwurfes

Landshut, den 10.06.2011
Baureferat
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Reisinger
Bauberrat

Landshut, den 10.06.2011
Baureferat

Doll
Baudirektor

Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat am 10.06.2011 gefaßt und ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 15 am 04.07.2011 bekanntgemacht.

Landshut, den 04.07.2011

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde als Entwurf vom Stadtrat am gebilligt und hat gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB am den Bebauungsplanentwurf als Satzung beschlossen.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Nach Abschluß des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes und die Stelle, bei welcher der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs.4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis § 11 u. § 16 BauNV)



Sonstige Sondergebiete (Biomasseheizkraftwerk)



Wasserflächen

GRZ

Grundflächenzahl

Flächen für Versorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)



Flächen für Versorgungsanlagen

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)



Baugrenze



Elektrizität, Trafostation

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

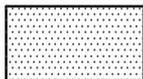
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs.4 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie



Trassenkorridore

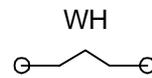


private Verkehrsflächen

Sonstige Festsetzungen:

EW

Eigentümerweg



maximale Wandhöhe

3456/1

bestehende Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummer

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



private Grünfläche



zu enthaltende Grünstrukturen



zu entfernende Grünstrukturen



zu entfernender Baum

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10 000

